**STADT SANKT AUGUSTIN**
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

# Sitzungsvorlage

Datum: 17.09.2010
Drucksache Nr.: **10/0307**

| **Beratungsfolge** | **Sitzungstermin** | **Behandlung** |
|---|---|---|
| Rat | 06.10.2010 | öffentlich / Entscheidung |

**Betreff**

**Gesamtschule Sankt Augustin; 1. Errichtungsbeschluss; 2. Auflösungsbeschluss**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW, dass zum Schuljahr 2011/2012 vorbehaltlich der ausreichenden Anmeldezahl im Rahmen eines förmlichen und verbindlichen Anmeldeverfahrens eine vierzügige Gesamtschule (SEK I und SEK II) im Ganztagsbetrieb, hilfsweise im Halbtagsbetrieb am Standort Schulzentrum Menden errichtet wird (Errichtungsbeschluss).

2. Der Rat beschließt ferner gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW, dass am Standort Schulzentrum Menden die bestehende Hauptschule und die bestehende Realschule sukzessive in der Weise auslaufen, dass - beginnend mit der Aufnahme des Unterrichtsbetriebes der neuen Gesamtschule zum Schuljahr 2011/2012 - keine neuen Eingangsklassen für die bestehende Hauptschule und die bestehende Realschule mehr gebildet werden (Auflösungsbeschluss).

3. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Köln die Genehmigung für die beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen einzuholen und die Durchführung eines förmlichen und verbindlichen Anmeldeverfahrens zu beantragen. Sie wird insoweit ermächtigt, den Anmeldezeitraum sowie die konkrete Durchführung mit der Bezirksregierung abzustimmen.

4. Der Rat beschließt die sofortige Vollziehung des Errichtungsbeschlusses nach Ziffer 1. und des Auflösungsbeschlusses nach Ziffer 2. mit folgender Begründung:

   Die Anordnung des Sofortvollzuges ist notwendig, um die Durchsetzung der beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen zu Beginn des Schuljahres 2011/2012 zu gewährleisten. Nur bei einem unmittelbaren Beginn mit der Gesamtschulerrichtung verbleibt ausreichend Zeit, um die sächlichen sowie personellen Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße Beschulung erforderlich sind. Ohne die An-

ordnung der sofortigen Vollziehung käme eine Errichtung der Gesamtschule voraussichtlich frühestens zum Schuljahr 2013/2014 in Betracht, da ein eventuelles Klageverfahren gegen den Errichtungs- und Auflösungsbeschluss vor dem VG Köln sowie dem OVG NRW mindestens die kommenden zwei Schuljahre in Anspruch nehmen wird. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund des dringenden Bedürfnisses nach Errichtung einer Gesamtschule sowohl im Stadtgebiet als auch bezogen auf das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises, was die durchgeführte Bedürfnisprüfung ergeben hat, nicht hinnehmbar. Aufgrund dieses Bedürfnisses erscheint auch die sofortige (jahrgangsweise) Auflösung der Haupt- und Realschule im Schulzentrum Menden vertretbar, da ein Bedürfnis für die Fortführung dieser Schulen gerade nicht mehr besteht. Im Übrigen sind die beiden anderen im Stadtgebiet bestehenden Haupt- und Realschulen für sämtliche Schüler des Stadtgebietes in zumutbarer Entfernung zu erreichen.

5. Die Stadt Sankt Augustin schafft die notwendigen räumlichen Voraussetzungen für die Unterbringung der Gesamtschule am Standort Schulzentrum Menden und stellt die dafür notwendigen Mittel sukzessive in den kommenden Haushaltsjahren bereit.

**Sachverhalt / Begründung:**

**I.**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.06.2009 durch Beschluss festgestellt, dass für die Errichtung einer Gesamtschule im Gebiet der Stadt Sankt Augustin nach § 78 Abs. 4 und Abs. 5 SchulG NRW ein Bedürfnis besteht. Dem lag die Durchführung einer förmlichen Elternbefragung entsprechend den Anforderungen des Runderlasses des Schulministeriums NRW vom 06.05.1997 zugrunde, mit welcher der Rat die Verwaltung mit Beschluss vom 11.03.2009 beauftragt hatte. Hinsichtlich des Ergebnisses der Elternbefragung im Einzelnen kann auf die Sitzungsvorlage vom 08.06.2009 für die Ratssitzung am 17.06.2009 (Drucksache Nr.: 09/0155) sowie die als **Anlage 1** beigefügte ausführliche Analyse der beauftragten Projektgruppe „Bildung und Region“ verwiesen werden.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW sind die Gemeinden als Schulträger zur Errichtung von Schulen verpflichtet, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis hierfür besteht und die Mindestgröße nach § 82 SchulG NRW gewährleistet ist. Demzufolge beschloss der Rat sodann in seiner Sitzung am 17.06.2009 gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW, zum Schuljahr 2010/2011 eine vierzügige Gesamtschule (SEK I und SEK II) im Ganztag am Standort Schulzentrum Menden vorbehaltlich der Durchführung eines förmlichen, verbindlichen und vorgezogenen Anmeldeverfahrens zu errichten. Ferner wurde beschlossen, dass die im Schulzentrum Menden bereits bestehende Hauptschule und Realschule sukzessive in der Weise aufgelöst werden, dass mit dem Beginn des Unterrichtsbetriebes in der Gesamtschule keine neuen Eingangsklassen mehr gebildet werden. Die Verwaltung wurde zudem beauftragt, die gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW notwendige Genehmigung der Bezirksregierung Köln für die vorgenannten schulorganisatorischen Maßnahmen einzuholen.

Gegen diesen Errichtungs- und Auflösungsbeschluss haben Schüler der Stadt Sankt Augustin sowie deren Eltern Klage vor dem VG Köln erhoben. Das Verfahren (Aktenzeichen: 10 K 5214/09) ist aufgrund der Nichtvollziehung der Beschlüsse vom 17.06.2009 für erledigt erklärt und folglich eingestellt worden.

Ferner fand ein Bürgerbegehren statt mit dem Ziel, die Ratsbeschlüsse vom 17.06.2009 aufzuheben und somit die bestehende Haupt- und Realschule im Schulzentrum Menden zu erhalten. Das Bürgerbegehren wurde seitens des Rates für zulässig erachtet, so dass unter dem 08.11.2009 ein Bürgerentscheid durchgeführt wurde. Die erforderliche Anzahl der das Bürgerbegehren befürwortenden Stimmen konnte jedoch nicht erreicht werden, so dass dieses als gescheitert gilt.

Mit Bescheid vom 06.01.2010 genehmigte die Bezirksregierung Köln die am 17.06.2009 beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen. Allerdings wurde die Genehmigung unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass Anmeldungen von mindestens 112 Schülerinnen oder Schülern aus Sankt Augustin vorliegen und dass nach Durchführung eines rechtmäßigen Aufnahmeverfahrens durch die Schulleitung gemäß § 46 Abs. 1 und 2 SchulG NRW, das entsprechend dem schulformspezifischen Auftrag der Gesamtschule (§ 17 Abs. 1 und 2 SchulG NRW) erkennen lässt, dass die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler in ihrer Leistungsfähigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis die gesamte Leistungsbreite vertreten, die erforderliche Zahl von mindestens 112 Schülerinnen oder Schülern gemäß § 82 Abs. 7 i.V. m. § 82 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW erreicht wird.

Darüber hinaus behielt sich die Bezirksregierung für den Fall, dass die erforderlichen Anmeldezahlen in den Anmeldeverfahren der folgenden vier Schuljahre (2011/2012 bis 2014/2015) nicht erreicht werden sollten, den Widerruf der Genehmigung vor. Dem aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Schule, Bildung und Weiterbildung vom 24.11.2009 beantragten verkürzten Anmeldeverfahren für den Zeitraum vom 29.01.2010 bis 08.02.2010 wurde seitens der Bezirksregierung zugestimmt. Schließlich wurde die Errichtung einer Gesamtschule im Ganztagsbetrieb mit dem Argument versagt, dass es an den nach § 9 Abs. 1 SchulG NRW erforderlichen personellen Voraussetzungen fehle, da die für einen Ganztagsbetrieb notwendigen zusätzlichen Lehrerstellen im Landeshaushalt nicht ausgewiesen seien. Die Genehmigung beschränkte sich daher auf eine im Halbtagsbetrieb geführte Gesamtschule.

Sofern nach Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung der Errichtungs- sowie der Auflösungsbeschluss des Rates vollziehbar waren, bedurfte es in Anbetracht des damals anhängigen Klageverfahrens und der hiervon ausgehenden aufschiebenden Wirkung einer Anordnung der sofortigen Vollziehung der Beschlüsse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, um die Durchführung des Anmeldeverfahrens für die Gesamtschule nicht zu gefährden. Vor diesem Hintergrund wurde der Sofortvollzug im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW durch den Haupt- und Finanzausschuss in dessen turnusmäßiger Sitzung am 20.01.2010 im Beschlusswege angeordnet; eine rechtzeitige Einberufung des grundsätzlich zuständigen Rates war aufgrund der Ladungsfristen sowie des Zeitraums, den die amtliche Bekanntmachung der Anordnung in Anspruch nimmt, nicht mehr möglich.

Aufgrund der durch die Anordnung des Sofortvollzuges eingetretenen sofortigen Vollziehbarkeit der Ratsbeschlüsse wurde von den Klägern des anhängigen Hauptsacheverfahrens ein Eilantrag beim VG Köln gestellt mit dem Ziel, die aufschiebende Wirkung der Klage im Hauptsacheverfahren wiederherzustellen, das bereits laufende Anmeldeverfahren abzubrechen sowie die Möglichkeit einer Anmeldung an der bestehenden Haupt- und Realschule sicherzustellen (Aktenzeichen: 10 L 110/10). Diesen Eilantrag lehnte das VG mit Beschluss vom 02.02.2010 in vollem Umfang ab. Zur Begründung wird - ungeachtet des Umstandes, dass hinsichtlich einiger Antragsteller bereits keine Antragsbefugnis vorlag - ausgeführt, dass der im Hauptsacheverfahren angefochtene Errichtungs- und Auflösungsbeschluss offensichtlich rechtmäßig sei und den Antragstellern somit kein Suspensivinteresse zukomme.

Insbesondere sei nach dem Ergebnis der Bedürfnisprüfung und den nachvollziehbaren Darlegungen im Nachtrag des Schulentwicklungsplans vom September 2009 davon auszugehen, dass bei einer jahrgangsweisen Auflösung der Haupt- und Realschule im Schulzentrum Menden die verbleibenden Interessenten an der Haupt- und Realschule im Schulzentrum Niederpleis aufgenommen werden können, die jedenfalls für die Antragsteller in zumutbarer Entfernung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin lägen; hinzu komme zudem die ebenfalls zumutbar erreichbare Realschule in Bonn-Beuel. Darüber hinaus verletze auch die Entscheidung für den Standort Schulzentrum Menden keine Rechte der Antragsteller. Die verschiedenen Standortalternativen seien durch den Rat in Blick genommen worden, ohne dass insoweit Abwägungsfehler erkennbar wären. Schließlich könnten sich die Antragsteller auch nicht darauf berufen, der Stadt Sankt Augustin fehle als Schulträger die erforderliche Finanzkraft. Denn die insoweit einschlägige Bestimmung des § 81 Abs. 3 Satz 2 SchulG NRW sehe lediglich eine dahingehende Prüfungspflicht der Schulaufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren vor, vermittele den Schülern bzw. Eltern aber keine eigene Rechtsposition.

Das gesetzlich vorgesehene und von der Bezirksregierung genehmigte verkürzte Anmeldeverfahren wurde hieraufhin vom 29.01.2010 bis zum 08.02.2010 in den Räumen der Hauptschule Menden durchgeführt. Die Zahl der eingegangenen Anmeldungen belief sich auf insgesamt 142 Schüler (abzüglich der während des Anmeldeverfahrens wieder zurückgenommenen Anmeldungen bzw. Doppelanmeldungen). Hiervon kamen jedoch lediglich 110 Schüler aus Sankt Augustin; von den übrigen 32 angemeldeten Schülern stammten 18 aus Siegburg, jeweils 6 aus Troisdorf und Hennef sowie 2 aus Königswinter.

Da somit die für die Errichtung einer Gesamtschule erforderliche Mindestzahl von 112 Schülern (vgl. § 82 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. § 82 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW) nicht allein durch Schüler aus Sankt Augustin erreicht werden konnte, sind die am 17.06.2009 gefassten Ratsbeschlüsse gegenstandslos geworden.

## II.

Der Rat beschloss aus diesem Grund in seiner Sitzung am 16.02.2010, die Verwaltung zu beauftragen, in eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung gemäß § 80 Abs. 4 SchulG NRW mit der Stadt Siegburg und weiteren Nachbarkommunen einzutreten. Sofern die Verwaltung hieraufhin die Städte Siegburg, Lohmar und Königswinter angeschrieben und um die Aufnahme entsprechender Gespräche gebeten hat, wurde von allen Kommunen signalisiert, dass sie einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung zwar grundsätzlich offen gegenüber stünden, dass aber aus verschiedenen Gründen zum jetzigen Zeitpunkt eine solche für nicht sinnvoll erachtet werde.

Hieraufhin bat die Stadt Sankt Augustin die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 22.04.2010 um Mitteilung, ob aufgrund dieser Stellungnahmen die aus § 80 Abs. 4 SchulG NRW folgende Pflicht zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung als gescheitert zu betrachten sei. Vor einer Antwort der Bezirksregierung fand auf Einladung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises am 26.05.2010 zunächst noch ein Gespräch zwischen den betroffenen Kommunen, also den Städten Sankt Augustin, Siegburg, Königswinter und Lohmar statt, in dem diese ihre bereits schriftlich vorgetragenen Argumente wiederholten. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass weiterhin eine Mitteilung der Bezirksregierung ausstehe, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen von einem Scheitern der gemeinsamen Schulentwicklungsplanung auszugehen sei.

Mit Schreiben vom 23.06.2010 teilte die Bezirksregierung gegenüber dem Landrat mit, dass nach ihrer Auffassung eine Zusammenarbeit der betroffenen Kommunen in absehbarer Zeit nicht zur Errichtung einer Gesamtschule führen wird, so dass die gemeinsame Schulentwicklungsplanung als gescheitert zu betrachten und der Rhein-Sieg-Kreis aufgrund der bestehenden Bedürfnislage gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 SchulG NRW zur Errichtung der Gesamtschule verpflichtet sei. Hiervon setzte sie die Stadt Sankt Augustin mit Schreiben vom 28.06.2010 in Kenntnis. Gleichzeitig wies die Bezirksregierung im Rahmen dieses Schreibens darauf hin, dass es dem Rat der Stadt Sankt Augustin aber weiterhin unbenommen bliebe, dem bestehenden Bedürfnis in der Region durch die Errichtung einer Gesamtschule in eigener Trägerschaft Rechnung zu tragen.

Unter dem 01.07.2010 fasste der Kreistag den Beschluss, an einem noch festzulegenden Standort eine vierzügige Gesamtschule unter der Voraussetzung zu errichten, dass die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist. Sofern der Landrat die Stadt Sankt Augustin (sowie die übrigen betroffenen Kommunen) im Anschluss hieran mit Schreiben vom 13.07.2010 aufforderte, ihm bis spätestens zum 13.08.2010 geeignete Schulen/Schulräume oder geeignete Immobilien bzw. Grundstücke zu benennen, die für die Errichtung einer vierzügigen Gesamtschule in Betracht kommen, wurden ihm unter dem 10.08.2010 geeignete Grundstücke benannt sowie die ergänzenden Fragen zum Schulzentrum Menden beantwortet. Die konkreten Ausführungen der Verwaltung lassen sich der Sitzungsvorlage für die Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Weiterbildung vom 09.09.2010 (Drucksache Nr.: 10/0261) entnehmen.

Parallel hierzu hat die Verwaltung die Frage untersucht, welche Vor- oder Nachteile die Errichtung einer Kreisgesamtschule (gegebenenfalls im Stadtgebiet Sankt Augustin) im Gegensatz zu der Errichtung einer städtischen Gesamtschule insbesondere in finanzwirtschaftlicher Hinsicht aufweist. Da diese Überprüfung ergeben hat, dass sich für die Stadt Sankt Augustin im Ergebnis eine eigene Gesamtschule als günstiger und sinnvoller darstellt (dazu noch unten), hat der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung im Rahmen seiner Sitzung am 09.09.2010 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, für die Ratssitzung am 06.10.2010 einen Beschluss zur Errichtung einer vierzügigen Gesamtschule am Standort Schulzentrum Menden zum Schuljahr 2011/2012 sowie einen Auflösungsbeschluss für die jahrgangsweise Auflösung der an diesem Standort bestehenden Haupt- und Realschule beginnend mit der Aufnahme des Unterrichtsbetriebes der Gesamtschule vorzubereiten. Neben der gegebenenfalls erforderlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Beschlüsse und der Beantragung der schulaufsichtsbehördlichen Genehmigung wird die Verwaltung ferner beauftragt, die betroffenen Schulen zu beteiligen sowie für interessierte Eltern entsprechende Informationsveranstaltungen anzubieten. Der Wortlaut des Beschlusses entspricht der Tischvorlage vom 09.09.2010 (Drucksache Nr.: 10/0261).

## III.

**1.** Da nach der im Mai 2009 durchgeführten Bedürfnisprüfung weiterhin ein sogenanntes Vollbedürfnis für die Errichtung einer Gesamtschule im Stadtgebiet Sankt Augustin besteht, soll der Rat erneut einen entsprechenden Beschluss zur Errichtung einer Gesamtschule zum Schuljahresbeginn 2011/2012 am Standort Schulzentrum Menden unter dem Vorbehalt des Erreichens der erforderlichen Zahl von Anmeldungen fassen.

Insoweit ist zunächst festzustellen, dass das Ergebnis der Bedürfnisprüfung weiterhin Bestand hat, da sich die Schullandschaft der Stadt Sankt Augustin seit dem Abschluss der förmlichen Bedürfnisprüfung nicht verändert hat. Ungeachtet des Umstandes, dass

keine gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, aus der sich ergibt, dass eine Bedürfnisfeststellung nur eine bestimmte zeitliche Gültigkeit hat, kann aus den vorgenannten Gründen davon ausgegangen werden, dass sich das bestehende und in der Ratssitzung vom 17.06.2009 festgestellte Bedürfnis bis zum heutigen Zeitpunkt nicht bzw. nicht in relevanter Weise verändert hat. Die konkrete Durchführung der im Mai 2009 erfolgten Elternbefragung ist vom VG Köln in seiner Entscheidung vom 02.02.2010 (Aktenzeichen: 10 L 110/10) als ordnungsgemäß und rechtmäßig erachtet worden.

Sofern § 82 Abs. 1 SchulG NRW des Weiteren fordert, dass Schulen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben müssen und diese bei Schulerrichtung für mindestens fünf Jahre gesichert sein muss, ergibt sich aus der als **Anlagenkonvolut 2** beigefügten (anlassbezogenen) Schulentwicklungsplanung (Kurzfassung und Langfassung einschließlich des Nachtrags), dass diese Voraussetzungen entsprechend der prognostischen Beurteilung erfüllt sind. Sofern zum Schuljahr 2010/2011 in der Nachbarkommune Siegburg eine Gesamtschule in freier Trägerschaft errichtet wurde, hat die Verwaltung untersuchen lassen, ob sich hieraus Änderungen im Hinblick auf die zu erreichende Mindestgröße der geplanten Gesamtschule ergeben, was im Ergebnis jedoch nicht der Fall ist.

Die Gesamtschule soll möglichst als (gebundene) Ganztagsschule im Sinne des § 9 Abs. 1 SchulG NRW errichtet werden, da sich auch insoweit aus der Elternbefragung ergibt, dass hierfür ein entsprechendes Bedürfnis besteht. Im Übrigen ist auch aus Sicht der Stadt Sankt Augustin als Schulträger die Errichtung im Ganztagsbetrieb erstrebenswert, da schulpolitisch die Entscheidung getroffen wurde, den Schulstandort Sankt Augustin langfristig zum Ganztagsschulstandort auszubauen.

Allerdings hat die Bezirksregierung Köln in ihrer bisherigen Genehmigungspraxis und auch in dem Genehmigungsverfahren betreffend den Errichtungsbeschluss vom 17.06.2009 die Genehmigung einer Ganztagsgesamtschule mit dem Argument versagt, dass es an den nach § 9 Abs. 1 SchulG NRW erforderlichen personellen Voraussetzungen fehle, da die für einen Ganztagsbetrieb notwendigen zusätzlichen Lehrerstellen im Landeshaushalt nicht ausgewiesen seien; die Genehmigung könne daher nur auf eine im Halbtagsbetrieb geführte Gesamtschule beschränkt erteilt werden. Vor diesem Hintergrund sollte hilfsweise die Errichtung einer Gesamtschule als Halbtagsschule beschlossen werden. Dies hat zur Konsequenz, dass die Verwaltung zunächst einen Antrag auf Errichtung einer Ganztagsgesamtschule stellen und diesen für den Fall, dass die Bezirksregierung erneut die Genehmigung für einen Ganztagsbetrieb ablehnen wird, auf die Genehmigung der Schule im Halbtagsbetrieb beschränken kann, ohne dass es hierfür eines weiteren Ratsbeschlusses bedarf.

Der Errichtungsbeschluss wird des Weiteren unter dem Vorbehalt gefasst, dass im förmlichen Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2011/2012 die nach § 82 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. § 82 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW erforderliche Zahl von 112 Anmeldungen Sankt Augustiner Schüler für eine vierzügige Gesamtschule nachgewiesen werden kann. Denn erst im Rahmen dieses Anmeldeverfahrens kann verbindlich geklärt werden, ob die notwendige Zahl von Anmeldungen tatsächlich zustande kommt.

Sofern die Bezirksregierung Köln im Zusammenhang mit einer Gesamtschulerrichtung in Bonn ihre Genehmigung ferner davon abhängig gemacht hatte, dass von diesen 112 angemeldeten Schülern mindestens ein Drittel eine Gymnasialempfehlung aufweisen kann, um dadurch eine gewisse Leistungsheterogenität zu erreichen, hat das VG Köln in seiner Entscheidung vom 26.02.2009 (Aktenzeichen: 10 L 142/09) diese

Bedingung für rechtswidrig erachtet, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gebe. Zwar sei bei der Errichtung einer Gesamtschule sicherzustellen, dass jeweils genügend Kinder aus verschiedenen Leistungsgruppen aufgenommen werden, dies obliege jedoch dem Ermessen des Schulleiters im Rahmen der Aufnahmeentscheidung und nicht der Bezirksregierung bei Genehmigungserteilung. Das Schulministerium hat vor dem Hintergrund dieser (rechtskräftigen) Entscheidung angekündigt, auf dem Gesetz- oder Verordnungswege eine Regelung zu schaffen, die die Leistungsheterogenität bei der Gründung von Gesamtschulen verbindlich festlegt. Da dies bislang jedoch nicht geschehen ist, kann die Bezirksregierung Köln wegen fehlender Rechtsgrundlage ihre Genehmigung daher nicht davon abhängig machen, dass ein Drittel der angemeldeten Schüler eine Gymnasialempfehlung hat. Ob sie zur Gewährleistung der Leistungsheterogenität jedoch - wie in ihrer Genehmigungserteilung vom 06.01.2010 - wählt eine anders formulierte Bedingung wählt und ob diese im Ergebnis als rechtmäßig zu erachten wäre, bleibt abzuwarten.

**2.** Neben der Schulerrichtung ist gleichzeitig über die jahrgangsweise Auflösung der am Schulzentrum Menden bestehenden Haupt- und Realschule zu beschließen, da für deren Fortführung im Fall der Gesamtschulerrichtung kein Bedürfnis mehr besteht und alternative Maßnahmen nicht in Betracht kommen.

Rechtsgrundlage für die (jahrgangsweise) Auflösung einer Schule ist § 81 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW. Danach beschließt der Schulträger über die Auflösung einer Schule nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Die Entscheidungen hierüber steht grundsätzlich im Planungsermessen der Stadt Sankt Augustin als Schulträger (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27.04.1987 - 5 B 330/87), weshalb sie dem Gebot der gerechten Abwägung genügen müssen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.01.1992 - 6 B 32/91). Dieses Gebot ist bei einer Schulorganisationsmaßnahme grundsätzlich verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, in die Abwägung nicht alles an Belangen eingestellt wurde, was nach Lage der Dinge hätte eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen öffentlichen oder privaten Belange verkannt oder der Ausgleich zwischen den Belange in einer Weise vorgenommen worden ist, die zur objektiven Bedeutung der Belange außer Verhältnis steht. Die Gewichtung der von der Schulentwicklungsplanung berührten Interessen unterliegt als wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit des Schulträgers nur einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle nach den im Planungsrecht dazu entwickelten Maßstäben (OVG NRW, Urteil vom 23.06.1978 - V A 351/77).

Dem Planungsermessen des Schulträgers sind jedoch Grenzen gesetzt, die sich sowohl aus den Grundrechten der Eltern und Schüler als auch aus den einfachgesetzlichen Vorschriften des SchulG NRW ergeben.

Eine Verletzung der Eltern- bzw. Schülergrundrechte aus Art. 6 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 Verf. NRW wird bei einer jahrgangsweisen Auflösung einer Schule regelmäßig verneint (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.07.1984 - 5 A 1185/82). Denn die vorbezeichneten Grundrechte richten sich lediglich darauf, dass der Schulträger eine Schule der gewünschten Form in zumutbarer Schulwegentfernung durch Errichtung und Erhaltung zur Verfügung stellt. Sie umfassen dagegen nicht das Recht, dass die Schüler eine bestimmte Schule der gewählten Schulform besuchen können und diese Schule für die Dauer ihrer Schulzeit erhalten bleibt und Eingangsklassen bildet. Auch ist der Schulträger verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, Schülern, die nicht versetzt werden, für die Wiederholung eine Klasse in derselben Schule und demselben Schulgebäude zur Verfügung zu stellen; es muss lediglich ge-

sichert sein, dass die Schüler ihre weitere Schulausbildung an einer Schule derselben Schulform in zumutbarer Weise fortsetzen und beenden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.1980 - 1 BvR 471/80). Hinsichtlich der Frage, ob die gewählte Schulform trotz der Schulauflösung noch in zumutbarer Weise zu erreichen ist, kann auf die folgenden Ausführungen verwiesen werden.

Eine weitere Grenze des Planungsermessens des Schulträgers ergibt sich aus den schulgesetzlichen Vorschriften über die Auflösung von Schulen, also aus § 81 Abs. 3 Satz 3 SchulG NRW. Danach ist die für die Auflösung erforderliche Genehmigung von der Schulaufsichtsbehörde zu versagen, wenn der zugrunde liegende Beschluss den Bestimmungen der §§ 78 bis 80, 82 und 83 SchulG NRW widerspricht. Maßgeblich ist insofern vor allem § 78 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW, wonach der Schulträger zur Fortführung einer Schule verpflichtet ist, wenn in seinem Gebiet ein Bedürfnis hierfür besteht. Ein solches besteht nach § 78 Abs. 4 Satz 3 SchulG NRW dann, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Entsprechend bestimmt § 80 Abs. 3 Satz 2 SchulG NRW, dass bei der Auflösung von Schulen gewährleistet sein muss, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt.

Maßgeblich sind insoweit die Schulentwicklungsplanung, die von der Projektgruppe „Bildung und Region“ anlassbezogen fortgeschrieben wurde, bzw. der entsprechend geänderte Schulentwicklungsplan (vgl. Anlagenkonvolut 2). Hieraus ergibt sich, dass im Falle einer Gesamtschulerrichtung zumindest eine der in Sankt Augustin vorhandenen Hauptschule und eine der beiden Realschulen nicht mehr die für ihre Fortführung erforderliche Mindestschülerzahl erreichen wird und folglich keine Bedürfnis für die Fortführung besteht. Ferner steht aufgrund der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung fest, dass im Falle der Auflösung der Haupt- und Realschule am Schulzentrum Menden die jeweils andere im Stadtgebiet Sankt Augustin existierende und fortzuführende Haupt- und Realschule in Niederpleis sowie die Haupt- und Realschulen umliegender Gemeinden die Nachfrage decken können und für die Kinder aus dem Einzugsgebiet der aufzulösenden Schulen in zumutbarer Weise zu erreichen sind.

Denn danach ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ein- und Auspendler je Jahrgang mit etwa 30 Schülern für die Hauptschule und etwa 100 Schülern für die Realschule zu rechnen, die an der dann knapp zweizügig zu führenden Hauptschule und der dann vierzügig zu führenden Realschule in Niederpleis aufgenommen werden können. Diese prognostizierten Zahlen sind bereits durch die für das Schuljahr 2010/2011 erfolgten Anmeldungen bestätigt worden, denn für die 5. Klasse der Hauptschule am Schulzentrum Menden haben sich 24 Schüler angemeldet und für die 5. Klasse der Realschule am Schulzentrum Menden 84 Schüler. Im Rahmen der Ermittlung der zukünftigen Nachfragesituation ist aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Gesamtschulerrichtung und der Auflösung der Haupt- und Realschule zwingend auch die mögliche Kapazität der geplanten Gesamtschule zu berücksichtigen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.07.1984 - 5 A 1185/82). Maßgeblich ist entsprechend des eindeutigen Wortlauts des § 78 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW („in seinem Gebiet“) ferner nur die zu erwartende Nachfrage im Gebiet des Schulträgers; ob und inwieweit auch Schüler anderer Gemeinden die aufzulösende Schule besuchen wollten, ist bei der Bedürfnisprüfung für die Fortführung einer Schule unerheblich (vgl. VG Aachen, Urteil vom 10.08.2007 - 9 K 561/03).

Hinsichtlich der zumutbaren Erreichbarkeit ist festzustellen, dass zwischen den Haupt- und Realschulen der Stadt Sankt Augustin jeweils eine Distanz von ca. 7 km liegt, so dass nicht bereits diese Entfernung für einen unzumutbaren Schulweg spricht. Unzumutbare Schulwegbedingungen liegen regelmäßig erst dann vor, wenn eine Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalls ergibt, dass die aus der reinen Fahrzeit, den Umsteigewartezeiten sowie den Zeiten für die Fußwege von der Wohnung oder der Schule zur jeweiligen Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs zusammengesetzten Gesamtreisezeiten für den betroffenen Schüler unzumutbar sind oder der Beginn der Reisezeiten in unzumutbarer Weise in die frühen Morgen- oder Nachtstunden fällt und eine Abhilfe durch den zuständigen Träger der Schülerbeförderung nicht in Betracht kommt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 06.08.1998 - 19 B 1445/98; SächsOVG, Beschluss vom 16.08.2004 - 2 BS 284/04; VG Dresden, Beschluss vom 11.08.2005 - 5 K 1681/05; Beschluss vom 23.08.2005 - 5 K 1373/05; VG Hannover, Beschluss vom 22.08.2003 - 6 B 3510/03). Schülern weiterführenden Schulen sind dabei altersbedingt erheblich längere Gesamtreisezeiten zumutbar als Grundschülern (vgl. VG Lüneburg, Urteil vom 19.04.2005 - 4 A 95/03). Nach der vorbezeichneten Rechtsprechung ist ein Schulweg von 70 Minuten für Schüler weiterführender Schulen nicht unzumutbar. Insoweit kann auch auf § 13 Abs. 3 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) zurückgegriffen werden (vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 09.05.2008 - 4 L 1143/07), wonach die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar sein soll, wenn der regelmäßige Schulweg für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt oder der Schüler die Wohnung überwiegend vor 6.00 Uhr morgens verlassen muss.

Allerdings ist der Schulträger im Rahmen der planerischen Abwägung der entgegenstehenden Belange nicht verpflichtet, über die Berücksichtigung der sich aus der Änderung der Schulwege der insgesamt von der Auflösung betroffenen Schüler generell ergebenden Probleme hinaus den für jeden einzelnen Schüler in Betracht kommenden Schulweg auf seine Zumutbarkeit hin zu überprüfen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.10.1978 - 7 CB 75/78; OVG Bremen, Beschluss vom 02.10.1985 1 B 39/85). Zwar kann dies dazu führen, dass sich der Schulweg für einen einzelnen Schüler als unzumutbar herausstellt mit der Folge, dass dieser Schüler bzw. seine Eltern die Aufhebung der schulorganisatorischen Maßnahme zumindest solange verlangen können, bis zumutbare Verhältnisse, z.B. durch Einrichtung eines Schulbusses, geschaffen sind. Dies ist jedoch nur in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren des betroffenen Schülers zu klären; die schulorganisatorische Maßnahme als solche kann nicht mit der Begründung angefochten werden, der Schulträger habe nicht für jeden einzelnen Schüler den Schulweg überprüft. Insoweit hat auch das BVerwG allgemein zum Planungsrecht festgestellt, dass die Forderung nach einer vollständigen Erfassung der abwägungserheblichen Belange nicht besage, dass diese Belange im Abwägungsvorgang notwendigerweise schon individualisiert sein müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.1978 - 4 C 79/76).

Schließlich wurde im Zuge der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung geprüft, ob vor einer Auflösung der Haupt- und Realschule nicht andere Maßnahmen in Betracht kommen, wie z.B. die Beschränkung der Zügigkeit anderer Schulen zugunsten der im Bestand gefährdeten Schulen, die Koordinierung der Aufnahmeentscheidung der Schulleitungen oder die Zusammenlegung der in ihrem Bestand gefährdeten Schulen mit einer anderen Schule. Diese Maßnahmen wurden nach intensiver Prüfung aber nicht als zielführend angesehen.

**3.** Was die Entscheidung für den konkreten Standort Schulzentrum Menden betrifft, hängt diese zunächst von der Zügigkeit der geplanten Gesamtschule ab. Insoweit kommt die anlassbezogene Schulentwicklungsplanung (vgl. Anlage 2) zu dem Ergebnis, dass - ungeachtet der Zahl der tatsächlichen Anmeldungen - zur Aufrechterhaltung eines vielfältigen Schulangebots in Sankt Augustin nur die Errichtung einer vierzügigen Gesamtschule in Betracht kommt. Eine mehr als vierzügige Gesamtschule würde nach der Einschätzung der Projektgruppe „Bildung und Region“ den mit der Gesamtschulerrichtung verbundenen Gedanken, die Schullandschaft in Sankt Augustin zu erweitern, durch einen deutlich schwerer kompensierbaren Bestandseingriff in sein Gegenteil verkehren. Neben erweiterten räumlichen Anforderungen bei einer mehr als vierzügigen Gesamtschule wird bei einer Vierzügigkeit hingegen der unvermeidliche Bestandseingriff in die bestehende Schullandschaft minimiert und die Chance für eine qualitativ hochwertige Schülerauswahl gewährleistet. Aber auch im Falle einer eventuell später entstehenden Sechszügigkeit der Gesamtschule ist durch die Schulentwicklungsplanung nachgewiesen, dass ein Haupt- und Realschulangebot erhalten bliebe.

Des Weiteren hat die Projektgruppe „Bildung und Region“ in Abhängigkeit von dieser Zügigkeitsentscheidung die Möglichkeiten der Unterbringung einer solchen Gesamtschule in den vorhandenen Bestandsbauten überprüft (vgl. **Anlage 3**). Nach ihrer Einschätzung sprechen bauliche und räumliche Gesichtspunkte im Falle der Errichtung einer vierzügigen Schule dafür, diese im Schulzentrum Menden unterzubringen, da sich dies unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 genannten notwendigen Erweiterungen (vgl. Seite 7 ff.) mit einem verhältnismäßigen Kostenaufwand realisieren ließe. Hinzu kommt, dass die volle räumliche Funktionsfähigkeit der Gesamtschule im Bereich der SEK II erst zum Schuljahr 2016/2017 gewährleistet sein müsste.

Des Weiteren ist im Rahmen der Standortfrage zu berücksichtigen, dass die Hauptschule Niederpleis als gebundene Ganztagsschule geführt wird, während es sich bei der Hauptschule Menden und den Realschulen in Menden und Niederpleis um Halbtagsschulen (mit Übermittagsbetreuung) handelt. Bei einer Auflösung der Hauptschule Menden bliebe einerseits eine Ganztagshauptschule bestehen, andererseits läge eine Beschränkung des Schulangebots für diejenigen Schüler vor, die eine Halbtagshauptschule präferieren. Da jedoch schulpolitisch die Entscheidung getroffen wurde, den Schulstandort Sankt Augustin langfristig zum Ganztagsschulstandort auszubauen, ist die Beibehaltung der Ganztagshauptschule in Niederpleis zwingend.

Abschließend wird zu den Voraussetzungen des Errichtungs- sowie des Auflösungsbeschlusses nochmals auf die beigefügten Anlagen 1 bis 3 und die hierin enthaltenen umfassenden Ausführungen zur anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung der Stadt Sankt Augustin verwiesen.

**4.** Sofern die Genehmigung der Errichtung einer Gesamtschule nach § 81 Abs. 3 Satz 4 SchulG NRW davon abhängt, dass die Stadt Sankt Augustin die hierfür erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft besitzt, ist dies bereits im Zusammenhang mit den Ratsbeschlüssen vom 17.06.2009 geprüft und gegenüber der Bezirksregierung Köln nachgewiesen worden. Insoweit ergeben sich zunächst aus der als **Anlage 4** beigefügten Aufstellung die mit einer Gesamtschulerrichtung entstehenden Kosten, wobei drei Varianten untersucht wurden. Diese Kostenaufstellung ist der Bezirksregierung mit Schreiben vom 15.10.2009 übersandt worden (vgl. **Anlage 5**), wobei gleichzeitig darauf hingewiesen wurde, dass die Stadt Sankt Augustin in der Lage ist, die errechneten Kosten in der zukünftigen Haushaltsplanung zu berücksichtigen und zu tragen.

Ferner kann auf das als **Anlage 6** beigefügte Schreiben an den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises vom 02.12.2009 Bezug genommen werden, aus dem sich ebenfalls die ausreichende Finanzkraft für die Errichtung einer Gesamtschule am Standort Sankt Augustin Menden entnehmen lässt. Schließlich wird hinsichtlich der Finanzierung der Gesamtschule auf die Sitzungsvorlage für die Ratssitzung am 16.02.2010 (Drucksache Nr.: 10/0060) und dort auf Seite 9 verwiesen.

Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang auch die Frage von Bedeutung, aus welchen Gründen die Stadt Sankt Augustin die Errichtung einer eigenen Gesamtschule der Errichtung einer Kreisgesamtschule vorziehen sollte. Hierzu kann zunächst auf die Ausführungen im Rahmen der Sitzungsvorlage für die Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Weiterbildung am 09.09.2010 (Drucksache Nr.: 10/0261) verwiesen werden.

Danach fallen bei Errichtung einer städtischen Gesamtschule für den Haushalt im ersten Jahr nur Kosten in der Höhe der Kosten für die Eingangsklassen an. In den Folgejahren erhöhen sich die Kosten entsprechend der höheren Schülerzahl. Die notwendigen Umbaukosten im Schulzentrum Menden für den Verbindungsbau und für die Fachräume in Höhe von 5,4 Mio. € entstehen voraussichtlich erst ab dem Jahr 2015. Von den Sanierungskosten in Höhe von 3,8 Mio. €, die unabhängig von der konkreten Nutzung anfallen, werden 2,7 Mio. € als Rückstellung für unterlassene Instandsetzungen in der Eröffnungsbilanz und damit für den Ergebnishaushalt neutral berücksichtigt. Für die Schüler der Gesamtschule erhält die Stadt Sankt Augustin Schlüsselzuweisungen; dabei würde sich bezogen auf die Daten aus 2010 ein Pro-Kopf-Betrag von netto 930,- € ergeben. Die zukünftigen Beträge hängen davon ab, ob sich die Strukturen des Finanzausgleichs ändern, in welcher Höhe Mittel für den Finanzausgleich zur Verfügung gestellt werden und wie sich die eigene Steuerkraft entwickelt.

Die Kosten einer Kreisgesamtschule werden vom Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen einer Sonderumlage auf die Städte und Gemeinden verteilt, aus denen Schüler die Kreisgesamtschule besuchen. Insbesondere im Falle eines Neubaus würden Kostengesichtspunkte beim Kreis voraussichtlich keine Rolle spielen, da die entstehenden Kosten ohnehin komplett über die Sonderumlage finanziert würden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die anteiligen Kosten für eine neue Kreisgesamtschule den Haushalt der Stadt Sankt Augustin in den ersten acht bis zehn Jahren neben den Kosten für die bisherigen Schulstandorte zusätzlich belasten würden. Denn erst während dieses Zeitraumes würde sich konkret als Folge des Schulwahlverhaltens zeigen, welche Auswirkungen die Kreisgesamtschule auf die Schulentwicklung nehmen wird. D.h. die sukzessive zu erwartenden Veränderungen bei den bestehenden Schulstandorten würden auch bei prognostisch sinkenden Schülerzahlen bzw. einer zu erwartenden anderen Verteilung auf die Schulformen die grundsätzlichen Betriebskosten zunächst unverändert lassen. Der Kreis erhielte als Schulträger ebenfalls Schlüsselzuweisungen, wobei der Pro-Kopf-Betrag vom Kreiskämmerer mit 1.400,- € angegeben wurde. Dabei ist allerdings noch unklar, ob der Kreis diese Schlüsselzuweisungen bei der Berechnung der Sonderumlage anrechnet oder als allgemeine Deckungsmittel im Kreishaushalt belässt.

Die Errichtung einer städtischen Gesamtschule erscheint daher am sinnvollsten, da die Stadt Sankt Augustin den Standort Schulzentrum Menden für die Gesamtschule durch die Aufhebung der Haupt- und Realschule weiter nutzen und den Standort Niederpleis nachhaltig stärken könnte. Ferner würde sie hierdurch - im Gegensatz zur Alternative einer Kreisgesamtschule - der größten Zahl von Schülern in der Stadt Sankt

Augustin den Zugang zur Gesamtschule eröffnen. Ferner ist in finanzieller Hinsicht zu berücksichtigen, dass im Falle einer Kreisgesamtschule „auf der grünen Wiese“ zwar ein moderner Neubau geschaffen würde, doch ändert dies nichts an dem Umstand, dass die Stadt Sankt Augustin das Schulzentrum Menden sanieren müsste, so dass diese Kosten in jedem Fall zusätzlich entstünden. Für die dort dann weiterzuführende Haupt- und Realschule würde durch die Kreisgesamtschule jedoch eine Konkurrenzsituation geschaffen, die zumindest längerfristig gegebenenfalls zu einer Schließung dieser Schulen führen würde.

Sofern schließlich noch die Möglichkeit der Errichtung einer Kreisgesamtschule am Standort Schulzentrum Menden besteht, ist zunächst darauf hinzuweisen dass der Ausschuss für Schule und Bildungskoordinierung des Rhein-Sieg-Kreises unter dem 02.09.2010 beschlossen hat, dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag die Unterbringung einer Kreisgesamtschule in einem Neubau zu empfehlen, so dass davon auszugehen ist, dass eine Kreisgesamtschule am Standort Schulzentrum Menden nunmehr ausgeschlossen sind. Im Übrigen würde in diesem Fall die Versorgung der Sankt Augustiner Schüler nicht so weitgehend gedeckt sein wie im Falle einer städtischen Gesamtschule, so dass weiterhin eine erhebliche Zahl an Auspendler nach Bonn, Hennef oder Troisdorf bestünde.

**5.** Sofern im Fall einer Schulauflösung gemäß § 76 Nr. 1 SchulG NRW eine rechtzeitige Beteiligung der hiervon betroffenen Schule erforderlich und insoweit die Stellungnahme der Schulkonferenz nach § 65 Abs. 2 Nr. 22 SchulG NRW einzuholen ist, sind die Hauptschule und Realschule am Standort Schulzentrum Menden entsprechend des Beschlusses des Ausschusses für Schule, Bildung und Weiterbildung vom 09.09.2010 unter dem 21.09.2010 seitens der Verwaltung angeschrieben und um Stellungnahme gebeten worden. Über die Äußerungen der Schulen bzw. Schulkonferenzen soll in der Ratssitzung am 06.10.2010 berichtet werden.

Gleiches gilt für eventuelle Stellungnahmen der benachbarten Schulträger. Auch diesen wird von der Verwaltung rechtzeitig vor der Ratssitzung die Gelegenheit gegeben, sich zu den geplanten schulorganisatorischen Maßnahmen zu äußern.

**6.** Im Anschluss an die Beschlussfassung ist bei der Bezirksregierung Köln ein Antrag auf Genehmigung der beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen nach § 81 Abs. 3 SchulG NRW unter anlassbezogener Darlegung der Schulentwicklungsplanung nach § 80 Abs. 6 SchulG NRW und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu stellen.

Gleichzeitig ist die Durchführung eines Anmeldeverfahrens zu beantragen, das für den Fall, dass die notwendige Anzahl von Anmeldungen für die Gesamtschule nicht erreicht wird, sicherstellt, dass die Eltern die Gelegenheit haben, ihre Kinder an den übrigen weiterführenden Schulen anzumelden. Insoweit hat die Bezirksregierung in der Vergangenheit die Durchführung eines vorgezogenen Anmeldeverfahrens mit der Begründung abgelehnt, dass hierfür keine entsprechende Rechtsgrundlage existiere, und nur ein sogenanntes verkürztes Anmeldeverfahren, bei dem die Anmeldefrist im Gegensatz zu der üblichen Frist von etwa 4 Wochen nur ca. 1 bis 2 Wochen beträgt, zugelassen. Vor diesem Hintergrund soll die Verwaltung berechtigt sein, mit der Bezirksregierung ein Anmeldeverfahren zu vereinbaren, das einerseits allen interessierten Schülern die Möglichkeit einer Anmeldung eröffnet und andererseits für den Fall der Nichterrichtung der Gesamtschule eine Anmeldung an den übrigen Schulen einschließlich der Haupt- und Realschule am Schulzentrum Menden zulässt. Ob und in-

wieweit es sinnvoll ist, gegebenenfalls auch ein verlängertes Anmeldeverfahren durchzuführen, bei dem auch Doppelanmeldungen zulässig sind, die das OVG NRW im Verfahren 19 B 41/10 betreffend die Gemeinde Morsbach unter Bezugnahme auf seinen Beschluss vom 08.08.2006 - 19 B 1566/06 - für rechtmäßig erachtet hat, soll ebenfalls von der Verwaltung geprüft und sodann mit der Bezirksregierung abgestimmt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass unter dem 23.09.2010 eine erstes Abstimmungsgespräch zwischen der Verwaltung und der Bezirksregierung Köln stattfinden wird, in dem es auch um die Frage eines möglichen Anmeldeverfahrens gehen soll, so dass die Verwaltung im Rahmen der Ratssitzung am 06.10.2010 hierzu bereits erste Erkenntnisse wird vortragen können.

Ferner sollte die Bezirksregierung um rechtzeitige Stellenausschreibung für die Funktions- und Lehrerstellen der geplanten Gesamtschule gebeten werden.

**7.** Sofern gegen den Errichtungs- und Auflösungsbeschluss erneut ein Bürgerbegehren angestrengt werden sollte, ist davon auszugehen, dass ein solches Bürgerbegehren bereits wegen § 26 Abs. 5 Nr. 10 GO NRW unzulässig wäre. Denn danach ist ein Bürgerbegehren unzulässig, wenn über die Angelegenheit innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt wurde. Dies ist hier jedoch aufgrund des im November 2009 erfolgten Bürgerentscheides der Fall. Insbesondere handelt es sich auch um die gleiche Angelegenheit im Sinne der vorgenannten Vorschrift, da die zu fassenden Ratsbeschlüsse auf der gleichen Sach- und Rechtslage beruhen, die auch den Beschlüssen vom 17.06.2009 zugrunde lag.

Allerdings besteht die Möglichkeit, dass gegen den Errichtungs- und Auflösungsbeschluss erneut Klage vor dem VG Köln erhoben wird. Da dieser dann ebenfalls aufschiebende Wirkung zukäme, bedarf es der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Beschlüsse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Dem können die Kläger dann wiederum mit einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gerichtet auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung begegnen, so dass mit einem weiteren Eilverfahren vor dem VG Köln und eventuell auch einem Beschwerdeverfahren vor dem OVG NRW sowie den hierdurch bedingten Verzögerungen im Hinblick auf die Gesamtschulerrichtung zu rechnen ist. Hinsichtlich der Anordnung des Sofortvollzuges ist allerdings zu beachten, dass Errichtungs- und Auflösungsbeschluss als maßgebliche Verwaltungsakte erst mit der Genehmigungserteilung durch die Bezirksregierrung vollziehbar werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 10.05.1991 - 19 B 787/91; VG Düsseldorf, Beschluss vom 26.05.2004 - 18 L 1225/04). Sofern der hierfür zuständige Rat also die sofortige Vollziehung beschließt, kann diese erst mit Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung wirksam werden.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.